

Ordnung für die Einschreibung von Frühstudierenden an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

vom

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat auf seiner Sitzung am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Schülerinnen und Schüler können gemäß § 19 Abs. 3 NHG auf Antrag als Frühstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt wurden.
- (3) Die einvernehmliche Beurteilung gemäß Absatz 2 gilt als nachgewiesen, wenn
 - a) eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vor gelegt wird und
 - b) die Auswahlkommission nach § 3 die Einschreibung befürwortet.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis zum 15. April beim Immatrikulationsamt unter Angabe der beabsichtigten Studienrichtung zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Einverständniserklärung der Eltern, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und
 - b) die Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a) dieser Ordnung.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus einer vom Senat zu bestellenden Person, die zugleich als zentraler Ansprechpartner fungiert, sowie einer von dem Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät zu benennenden Person.
- (2) Die Auswahlkommission stellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und ggf. zusätzlich auf der Grundlage eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler die überdurchschnittliche Begabung fest.
- (3) Die Befürwortung der Einschreibung durch die Auswahlkommission wird mit den eingereichten Unterlagen an das Immatrikulationsamt zum Vollzug der Einschreibung weitergeleitet.

§ 4 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn

- a) die allgemeine Hochschulreife oder eine als dieser gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde oder
- b) die Befürwortung der Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3a) durch die Schule schriftlich widerrufen wurde oder
- c) bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Eltern schriftlich widerrufen wurde oder
- d) die Auswahlkommission die Befürwortung der Einschreibung schriftlich widerruft.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG entsprechend.

§ 5 Rechte der Frühstudierenden

(1) Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, soweit entsprechende Kapazität zur Verfügung steht. Sie können die Einrichtungen der Universität wie Studierende benutzen. Eine Mitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG erwerben sie nicht.

(2) Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der Technischen Universität Braunschweig in einschlägigen Studiengängen anerkannt.

§ 6 Befreiung von der Zahlungspflicht

Frühstudierende sind von der Zahlung von Studienbeiträgen, Studiengebühren, Abgaben und Entgelten befreit.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zu Beginn des Wintersemesters 2008/09 in Kraft.